



## Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 26 (S. 287-288)**  
Titel **Gesetz betreffend die Vereinigung der Tierarzneischule mit der Hochschule.**  
Ordnungsnummer  
Datum 17.06.1901

[S. 287] § 1. Die Tierarzneischule in Zürich wird mit der kantonalen Hochschule verbunden und bildet als veterinär-medizinische Fakultät eine selbständige Fakultät derselben, in der Reihenfolge die vierte.

§ 2. Die veterinär-medizinische Fakultät hat in der Regel vier Professuren.

§ 3. Die für die Hochschule geltenden allgemeinen Vorschriften finden auch auf die veterinär-medizinische Fakultät, ihre Lehrer und Schüler, Anwendung.

§ 4. Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen besonderen Verordnungen betreffend die veterinär-medizinische Fakultät, sowie betreffend den Tierspital und anderweitige Hilfsanstalten.

§ 5. Dieses Gesetz tritt mit Beginn der Sommersemesterkurse der Hochschule im Frühjahr 1902 in Kraft.

Durch dasselbe werden alle widersprechenden Bestimmungen früherer Gesetze und Reglemente aufgehoben, insbesondere das Gesetz betreffend die Tierarzneischule vom 5. Juli 1885 und das bezügliche Reglement vom 16. März 1889.

Der Kantonsrat,  
nach Kenntnisnahme von dem Berichte seines Bureau über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 2. Juni 1901,  
wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	95721
Eingegangene Stimmzettel	49526
Annehmende sind	21692
Verwerfende "	9880
Ungültige Stimmen	54
Leere "	17900

beschliesst: // [S. 288]

Die Referendumsvorlage: Gesetz betreffend die Vereinigung der Tierarzneischule mit der Hochschule – wird als vom Volke angenommen erklärt.



Zürich, den 17. Juni 1901.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

H. Pestalozzi.

Der Sekretär:

Dr. A. Huber.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/05.11.2015]